

BGer 5A_251/2019 vom 26. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_251_2019

FR: TF 5A_251/2019 du 26 mars 2019

IT: TF 5A_251/2019 del 26 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin nahm den angefochtenen Entscheid am 18. Februar 2019 in Empfang. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 19. Februar 2019 zu laufen und endete am 20. März 2019 (Art. 44 Abs. 1 BGG). Die erst am 22. März 2019 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

E. 2

Ohnehin enthält die Eingabe auch keine die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllende Begründung. Direkt in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides finden sich handschriftliche Einträge der Beschwerdeführerin wie "Lüge", "ich werde veräppelt", "man möge die Videoanlage prüfen", "die hörten gar nicht richtig hin", "man lese die Medien", "umgekehrt", "Voraussetzung fehlt bei mir" u.ä.m. Sodann findet sich auf der ersten Seite die Behauptung, alles in allem zeigten die Dokumente erneut die grosse Macht der lügenden Polizei, und auf der vorletzten Seite des Entscheides die Ausführung, man bestreite alles vehement und bemängle, dass die Kleider gebracht würden.

All dies stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar, in welchem der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.